

**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Logistik und Mobilität

Per E-Mail

28.09.2026
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 58.97.04.01-
001001
bei Antwort bitte angeben

AR Fränzel
Telefon: 0211 4566-155
Telefax: 0211 4566-
simon.fraenzel@
munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers der deutschen Binnenwasserstraßen im Rahmen der Beantragung und Durchführung von Großraum- und Schwertransporten

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat mit Schreiben vom 13. August 2026 mitgeteilt, dass sich die Niedrigwassersituation weiter verschärft. Die aktuelle Situation erfordert daher laut dem BMV eine Verlagerung der Transporte auf die Straße. Die Problematik stellt sich prinzipiell für alle Güter, die per Binnenwasserstraße transportiert werden. Um dieser Ausnahmesituation zu begegnen hat das BMV die Länder gebeten abweichende Regelungen von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 StVO zu treffen. Mit E-Mail vom 25.09.2026 hat das BMV die Länder um Verlängerung der Regelungen im Zusammenhang mit der Niedrigwassersituation gebeten, da in den deutschen Flüssen weiterhin ausgeprägte Niedrigwasserverhältnisse bestehen. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen kommt daher der Bitte des BMV wie folgt nach:

Nach VwV-StVO zu § 29 Abs. 3, Rn. 87 darf eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO grundsätzlich nur für Transporte von unteilbarer Ladung erteilt werden. Eine Ladung gilt als unteilbar, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht oder nur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



mit technisch beziehungsweise wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand geteilt werden kann.

Seite 2 von 3

Um der oben beschriebenen Ausnahmesituation wirksam begegnen zu können, wird für Transporte im Zusammenhang mit dem Niedrigwasser abweichend von der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO, Rn. 87, im Rahmen des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte (GST) bis zu einem Gewicht von 44 Tonnen auf die **Voraussetzung der Unteilbarkeit der Ladung verzichtet**.

Bei der Erteilung der weiterhin erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO sowie der Bescheidung von Großraum- und Schwertransporten ist Folgendes zu beachten:

1. Trotz des o.g. Verzichts auf die Unteilbarkeit der Ladung bis zu einem Gewicht von 44 Tonnen ist ein entsprechendes Antragsverfahren – sofern gesetzlich vorgeschrieben – zwingend erforderlich. Die Durchführung eines solchen Transports setzt weiterhin die vorherige Prüfung und Entscheidung durch die zuständige Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde im jeweiligen Einzelfall voraus.
2. Sofern für eine Fahrzeugkombination bereits eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO i. V. m. § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO für den Transport von unteilbarer Ladung existent ist, wird hiermit allgemein zugelassen, dass diese Fahrzeugkombination im Zuge der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen auch für den Transport teilbarer Ladung, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenwasserstraßen steht, bis zu einem maximalen Zuggesamtgewicht (bei Zügen mit mehr als vier Achsen) von 44 Tonnen verwendet werden darf. Dies setzt voraus, dass die Fahrzeugkombination für den Transport entsprechender Ladungen grundsätzlich geeignet ist.
3. Im Übrigen ist die technische Eignung der Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen durch einen in die Fahrzeugpapiere vorgenommenen Eintrag bzw. die Bestätigung des Herstellers gegenüber der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zuständigen Behörde nachzuweisen.



Zudem werden die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden gebeten, bei der Bescheidung von Großraum- und Schwertransporten darauf zu achten, insbesondere abweichend zur VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO, Rn. 139 ff. die Fahrzeitbeschränkungen auf das im Einzelfall notwendige Minimum zu beschränken. Dabei handelt es sich ausdrücklich um keine allgemeine Ausnahmeregelung von jedweder Fahrzeitenbeschränkung. Vielmehr ist im Rahmen der Einzelfallprüfung streckenbezogen zu prüfen, ob eine entsprechende Ausnahme durch die zuständige Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde zugelassen werden kann.

In Bezug auf das Schreiben des BMV vom 13.08.2026 hat die Autobahn GmbH mitgeteilt, dass im Rahmen ihrer Stellungnahme im GST-Erlaubnisverfahren das Prüftool der Autobahn GmbH die RGST-Auflage (Nr. 30), in der die Wochenendsperrzeit (Fahrt nur von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 06:00 Uhr gestattet) geregelt ist, aus technischen Gründen auch weiterhin automatisch vergibt. Eine automatische Identifikation von Transporten, die im Zusammenhang mit dem Niedrigwasser stehen, sei nicht möglich. Gleichwohl solle dies auch aus Sicht der Autobahn GmbH den vereinbarten Lockerungen nicht entgegenstehen, so dass darauf hingewiesen wird, dass es den ohnehin letztverantwortlichen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden freistehe, diese Auflage nicht in den Bescheid zu übernehmen. Dem Verzicht auf die Voraussetzung der Unteilbarkeit der Ladung könne die Autobahn GmbH dagegen ohne weiteres nachkommen.

Die Regelungen gelten ab sofort und sind zunächst bis zum 31. Oktober 2026 befristet.

Den Erlass vom 20. August 2026 (Az.: 58.97.04.01-001001) hebe ich hiermit auf.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Im Auftrag
gez.

Kerstin Marek